

Satzung
über
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
in der Stadt Mölln

**Lesefassung mit 4. Änderung,
– gültig ab 01.01.2025**

**1. und 2. Änderung und § 5 der 3. Änderung sind durch die 4. Änderung ersetzt und nicht
mehr gültig!
(redaktionelle Eintragungen in ROT sind nicht Bestandteil der Satzung)**

Aufgrund

- der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018, S. 6),
- des § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl. S-H 2018, S. 773),
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 18.03.2018 (GVOBl. S-H 2018 S. 69),
- der §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S-H 2018, S. 162) und
- § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln vom 21.06.2000, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 21.06.2013,

wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 19.12.2019¹ die folgende Satzung erlassen:

¹ Beschlussfassung der Ursprungssatzung

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, betreibt die Stadt Mölln die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 3) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 6 KAG. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2
Reinigung der Straßen
(ab 01.01.2024 – 3. Änderung)

- (1) Die Straßen werden unter Berücksichtigung ihrer Lage, ihrer Verkehrsbelastung und ihres Verschmutzungsgrades in unterschiedlichen Zeitabständen gereinigt.
- (2) Die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.
- (3) In der Hauptstraße werden die Gehwege einmal wöchentlich gereinigt.
- (4) Alle übrigen Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht den Eigentümern oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden 14-tägig gereinigt.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, bei besonderem Bedarf, insbesondere zur Zeit des Laubfalls im IV. Quartal, zusätzliche Reinigungsgänge durchzuführen.
- (6) Winterdienst wird nach Bedarf durchgeführt.

§ 3 **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungs- und Teileigentümern der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlage.

§ 4 **Bemessung der Gebühr**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und der Zeitabstand der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigenden Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ¼ des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Teile eines Meters unter 50 cm abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.

§ 5 **Gebührensatz** *(ab 01.01.2025 – 4. Änderung)*

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

- a) in Straßen, in denen Sommer- und Winterdienst durchgeführt wird:
 - bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2,88 €
 - bei 14tägiger Reinigung 2,00 €
- b) in Straßen, in denen nur Winterdienst durchgeführt wird
(siehe Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Mölln): 1,11 €
- c) in der Hauptstraße zusätzlich für die wöchentliche Gehwegreinigung: 4,27 €

§ 6 **Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Straßenreinigung in Anspruch genommen wird; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt

wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

- (2) Wird die von der Stadt Mölln durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (3) Konnte die Straßenreinigung aus Gründen, die die Stadt Mölln nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Mölln zulässig, die ihr aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sowie aus dem Melderegister, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Katasteramtes und anderen Abgabeschuldverhältnissen gegenüber der Stadt bekannt geworden sind
- (2) Die Stadt Mölln darf sich diese Daten von den genannten Dienststellen, Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 16. Änderung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln
(ab 01.01.2024 – 3. Änderung)

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt der wöchentliche Straßenreinigungsrhythmus gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln:

Straße	Straße
Am Markt	Marktstraße
Bauhof	Mühlengang
Bahide Arslan Gang	Mühlenplatz
Bergstraße	Mühlenstraße
Berliner Straße	Museumstraße
Bleistraße	Plettengang
Brauerstraße	Ratzeburger Straße
Delvenauweg	Schäferkamp
Eichholzberg	Schäferstraße
Grambeker Weg (ohne "alte Trasse")	Schmilauer Straße
Grubenstraße	Seestraße
Hauptstraße	Till-Eulenspiegel-Gang
Jähnenstraße	Vorkamp
Johann-Gutenberg-Straße	Wallstraße
Lankauer Weg	Ziegenmarkt

Mölln, den 20. Dezember 2019²

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Wiegels (Siegel)

² Ausfertigung der Ursprungssatzung